

3. Der Rat der Europäischen Union trägt als Streithelfer seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 7.1.2012, S. 27.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 21. März 2013 — Dalmasso/Kommission

(Rechtssache F-112/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Art. 64, 65 und 65a des Statuts — Anhang XI des Statuts — Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 — Berichtigungskoeffizienten — Beamte, die in Ispra tätig sind)

(2013/C 147/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Raffaele Dalmasso (Monvalle, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen des Klägers für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, in denen der in der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für die Stadt Varese vorgesehene neue Berichtigungskoeffizient angewandt wird

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Dalmasso trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt als Streithelfer seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 7.1.2012, S. 27.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. März 2013 — SF(*)/Kommission

(Rechtssache F-10/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Tagegeld — Versetzung — Gewährung von Tagegeld — Beamter, der Eigentümer einer Wohnung am neuen Dienort ist — Nachweis über aufgrund der vorübergehenden Unterbringung am neuen Dienort getragene Kosten)

(2013/C 147/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: SF (*) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der dem Kläger die Gewährung von Tagegeld verweigert wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird zur Tragung der Hälfte der Kosten von SF(*) verurteilt.
3. SF(*) trägt die Hälfte seiner Kosten.

(¹) ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 29.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. März 2013 — BR/Kommission

(Rechtssache F-13/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Nichtverlängerung eines Vertrags)

(2013/C 147/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BR (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.